



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Süd
bag-sued.dir@muenchen.de
An den BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln
Herr Dr. Weidinger

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.04.2024

Ausbau Geh- und Radweg in der Wolfratshauer Straße zwischen Melchiorstraße und Stadtgrenze

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05782 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

zu Ihrem Antrag vom 08.08.2023 teilen wir Ihnen Folgendes mit:
der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Mit dem vorliegenden
Antrag wird die Verwaltung aufgefordert, entlang der Wolfratshauer Straße zwischen
Melchiorstraße und Stadtgrenze auf beiden Seiten einen Geh- und Radweg zu errichten.

In dem betreffenden Abschnitt liegen tatsächlich unterschiedliche Ausbauförmungen von
Gehbahnen und Radwegen vor. Konkret sieht die Situation wie folgt aus:

Abschnitt 1 – Melchior- bis Sträuberstraße/Lichtenbergweg:

Dieser Abschnitt ist geprägt durch beidseitige Bebauung (Wohnen) und entsprechende
Erschließungsfunktion.

Hier gibt es beidseitig separate Verkehrsanlagen für zu Fußgehende und Radfahrende.
Die Gehbahnbreite schwankt zwischen ca. 1,80 m und ca. 4,60 m, ist jedoch überwiegend
schmäler als die von der EFA (Empfehlungen für Fußgängerkehrsanlagen) empfohlenen
Mindestbreite von 2,50 m, somit besteht durchaus Handlungsbedarf.

Die Radwegbreite variiert von ca. 1,70 m bis maximal ca. 2,00 m, ist überwiegend schmäler
als die von der ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) empfohlene Mindestbreite von
1,85 m, somit besteht durchaus Handlungsbedarf.



Abschnitt 2 – Sträuberstraße/Lichtenbergweg bis Warnbergstraße:

Dieser Abschnitt ist ebenfalls geprägt durch beidseitige Bebauung (Wohnen) und entsprechende Erschließungsfunktion.

Hier gibt es auf der Westseite nur eine Verkehrsanlage für zu Fußgehende mit einer Breite von ca. 2,00 m bis ca. 3,50 m, teilweise schmaler als die empfohlene Mindestbreite von 2,50 m, infolgedessen besteht auch hier Handlungsbedarf.

Auf der Ostseite gibt es eine separate Verkehrsanlage für zu Fußgehende mit einer Breite von ca. 2,50 m bis ca. 5,60 m, dies entspricht den empfohlenen Mindestmaßen, hier besteht somit kein Handlungsbedarf. Ebenfalls gibt es eine separate Verkehrsanlage für Radfahrende mit einer Breite von ca. 1,80 m bis ca. 2,10 m, somit teilweise schmaler als die empfohlene Mindestbreite, infolgedessen besteht auch hier Handlungsbedarf.

Abschnitt 3 – Warnbergstraße bis Wilhelm-Leibl-Straße:

Dieser Abschnitt ist geprägt durch eine Grünanlage auf der Westseite ohne Erschließungsfunktion und Bebauung auf der Ostseite mit Erschließungsfunktion.

Hier gibt es auf der Westseite eine gemeinsame Verkehrsanlage (Grünanlagenweg) für zu Fußgehende und Radfahrende mit einer Breite von ca. 2,50m Breite, dies entspricht nicht den empfohlenen Mindestmaßen, auch hier besteht infolgedessen Handlungsbedarf.

Auf der Ostseite gibt es eine separate Verkehrsanlage für zu Fußgehende mit einer Breite von ca. 1,50 m bis ca. 2,90 m, somit teilweise schmaler als die empfohlenen Mindestmaße, hier besteht infolgedessen Handlungsbedarf. Ebenfalls gibt es eine separate Verkehrsanlage für Radfahrende mit einer Breite von ca. 1,30 m bis ca. 1,90 m, somit teilweise schmaler als die empfohlene Mindestbreite, infolgedessen besteht auch hier Handlungsbedarf.

Abschnitt 4 – Wilhelm-Leibl-Straße bis Stadtgrenze:

Dieser Abschnitt ist geprägt durch einen Wald auf der Westseite ohne Erschließungsfunktion und Bebauung auf der Ostseite mit Erschließungsfunktion, diese wird über eine Nebenfahrbahn abgewickelt.

Auf der Westseite gibt es keine Verkehrsanlagen für zu Fußgehende und Radfahrende.

Auf der Ostseite gibt es eine Nebenfahrbahn mit einer Breite von ca. 2,50 m bis ca. 3,50 m, auf dieser wird auch der Fuß- und Radverkehr abgewickelt. Eine Trennung des motorisierten vom nichtmotorisierten Verkehr ist wünschenswert, somit besteht durchaus Handlungsbedarf. Inwieweit dies auf Grund der topografischen Verhältnisse und des zur Verfügung stehenden Platzes möglich ist, muss geprüft werden.

Laut zuständiger Polizeiinspektion liegen keine auffälligen Unfallzahlen vor, welche einen akuten Handlungsbedarf zur Folge hätten

Das Baureferat teilte Folgendes mit:

In Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Freising wurde durch das Baureferat im Mai 2022 die Fahrbahn der Wolfratshauer Straße zwischen der Stadtgrenze bis zur Warnbergstraße im Bestand saniert. Hinsichtlich des schlechten Zustandes der Wolfratshauer Straße im weiteren Verlauf Richtung Norden steht die Fahrbahn zur Sanierung in den nächsten Jahren an, insbesondere auch der Kreuzungsbereich Melchiorstraße. Vor dem Hintergrund des schlechten Straßenzustandes und der fehlenden erstmaligen Herstellung mit Radweg und Gehbahn sieht das Baureferat einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Die Wolfratshauer Straße ist als Bundesstraße gewidmet, weshalb gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 FStrG grundsätzlich eine Planfeststellungspflicht besteht. Ausnahmsweise kann von der Durchführung eines Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden,

wenn die geplante Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 74 Absatz 7 VwVfG ist (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 7 FStrG i.V.m. § 74 Absatz 7 VwVfG).

In Abhängigkeit der möglichen Umbaumaßnahmen in der Wolfratshauer Straße kann demnach ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich werden und wäre im weiteren Verlauf auf Basis einer künftigen Raumaufteilung zu prüfen.

Zusammenfassend besteht somit Handlungsbedarf sowohl für eine neue Raumaufteilung, insbesondere zur Verbesserung der bestehenden Verkehrsanlagen für Radfahrende und zu Fuß Gehende als auch für eine Sanierung der Fahrbahn zwischen Melchiorstraße und Stadtgrenze.

Das Mobilitätsreferat wird, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten sowie die politischen Prioritäten berücksichtigend, eine Raumaufteilung in Abstimmung mit den zuständigen städtischen Dienststellen entwickeln und diese im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2025 dem Stadtrat zur Bedarfs- und Konzeptgenehmigung vorlegen. Bei entsprechender Beschlussfassung wird das Baureferat die weitere Planung und die Bauausführung betreiben.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.13